



Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Familie, Jugend, Schule und Sport

Vorlage

Nr. 073/2021

vom: 26.05.2021

Dringlichkeitsentscheidung

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
---------	----------------

Bezeichnung des TOP

Aussetzung der Erhebung von Elternbeiträgen für Mai und Juni 2021

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Stadt Kamen setzt die Erhebung von Elternbeiträge auf der Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22, 23 und 24 SGB VIII,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gem. §§ 22, 22a und 24 SGB VIII,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für den Zeitraum vom 01.05.2021 – 30.06.2021 aus.

Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

Kamen, 26.05.2021

gez. Kappen
Bürgermeisterin

gez. Eisenhardt
Ratsmitglied

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zuletzt seit dem Beginn der Osterferien 2021 die Betreuungsangebote in den Bereichen Kindertagesstätten, Kindertagespflege, Offene Ganztagschule und verlässliche Grundschule einschließlich Frühbetreuung eingeschränkt bzw. nur im Rahmen einer Notbetreuung in Betrieb.

Das Land NRW hat zuletzt mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Regelung für den Erlass der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 vereinbart. Hierüber hat der Rat der Stadt Kamen am 28.01.2021 (BV 009/2021) den entsprechenden Beschluss gefasst.

Eine Folgeregelung in Abstimmung zwischen Land und kommunale Spitzenverbände ist für die Folgemonate bisher nicht getroffen worden.

Die Landesregierung hat nach zahlreichen Gesprächen und wiederholten Aufforderungen durch den Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Familienminister Dr. Joachim Stamp den kommunalen Spitzenverbänden einen Vorschlag zur Beteiligung des Landes bei der Erstattung der Elternbeiträge unterbreitet.

Das Land bietet den Kommunen für die Monate Mai und Juni die hälftige Erstattung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen und für die Offene Ganztagsbetreuung an.

Die kommunalen Spitzenverbände haben das Angebot des Landes abgelehnt und halten das Angebot angesichts des bereits verstrichenen Zeitraums seit Februar dieses Jahres ohne finanzielle Beteiligung des Landes und die voraussichtliche Fortsetzung der Einschränkungen mindestens in den kommenden Wochen für nicht ausreichend. Die kommunalen Spitzenverbände betrachten eine hälftige Beteiligung des Landes an den Elternbeiträgen bis Ende Mai für zwingend. Eine weitere notwendige Erstattung für die Monate Juni und Juli wird damit nicht ausgeschlossen.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Pandemiebetriebes die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB VII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist durch den Beschluss der politischen Gremien die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht für die Monate Mai und Juni 2021 zu schaffen.

Die Verwaltung hat in Erwartung einer Beteiligung des Landes bei der Erstattung der Elternbeiträge zunächst die Forderungen aus den Elternbeiträgen für die Monate Mai und Juni 2021 befristet nach § 27 Abs. 1 KomHVO NRW gestundet. Diese Stundung gewährt den Eltern jedoch keine endgültige Rechtssicherheit, sondern verschiebt lediglich die Zahlungsverpflichtung auf einen späteren Zeitraum.

Die Stadt Kamen verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den vollen Monatsbeitrag für Mai und Juni 2021.

Unter Zugrundelegung der Sollstellungen für die Monate Mai und Juni 2021 ist mit einem vorläufigen Minderertrag in Höhe von 237.407,00 € zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

21.01.01: 60.440,00 €

36.01.01: 176.967,00 €